

Gewohnheiten sowie auf Verträge gegründetes Völkerrecht, welches den Verkehr der Staaten unter einander in einzelnen Beziehungen regelt.

- 32 Nicht immer wird das Recht eines Volkes bewußt von diesem geschaffen. Besonders in den Anfängen staatlicher Entwicklung wächst das Recht vielfach unbewußt aus dem Volke heraus; es bilden sich Uebungen und Gewohnheiten, die bald, weil sie sich als zweckmäßig erwiesen haben, stillschweigend von allen Volksgenossen als bindend anerkannt werden. So entsteht das sog. *Gewohnheitsrecht*. Doch tritt dieses Gewohnheitsrecht bei fortschreitender Entwicklung der Staaten immer mehr zurück. Das heutige staatliche Recht beruht fast ausschließlich auf ausdrücklichen, von den zuständigen Organen der Staatsgewalt gegebenen und daher allgemein gültigen Vorschriften, den *Gesetzen*. Die zur Ausführung und zum Vollzug der Gesetze erforderlichen Einzelvorschriften, welche nicht alle in den Gesetzen selbst Aufnahme finden können, sind in den *Verordnungen* enthalten. Diese werden von den allgemein oder durch das Gesetz besonders dazu ermächtigten Organen der Regierung erlassen. Die *Gesetze*<sup>2</sup> und *Verordnungen* zusammen machen also das geschriebene Recht eines Volkes aus.

- 33 Das in einem Staate in Wirklichkeit geltende, das sog. *positive Recht*, wird häufig in Gegensatz gestellt zu dem *natürlichen Recht*, d. h. dem Rechte, wie es nach der natürlichen Rechtsanschauung, dem Rechtsgefühl, sein sollte. Der Unterschied zwischen beiden rührt zuweilen daher, daß die Gesetze dem Volke von einem Alleinherrscher oder einer im Besitze der Macht befindlichen Minderheit aufgezwungen wurden; häufiger aber liegt die Ursache darin, daß seit Entstehung der Gesetze die Lebensverhältnisse sich verändert haben, und daß daher die veralteten Vorschriften auf die neuen Verhältnisse nicht mehr passen. Die sich hieraus ergebenden Härten und Mißstände werden aber um so eher sich mildern und schwinden, je mehr das gesamte Volk (nicht nur die Rechtsgelehrten) seine Rechtsordnung kennt, sich um sie kümmert und an ihrer Fortbildung mitarbeitet.

Nach dem Gegenstande des Rechts unterscheidet man zunächst das *bürgerliche* und das *öffentliche Recht*.

- 34 a. Das *bürgerliche Recht* (auch *Privatrecht* oder *Zivilrecht* genannt) regelt die Beziehungen der einzelnen untereinander. Es behandelt im sog. *Sachenrecht* den Inhalt, den Erwerb und

<sup>2</sup> Häufig gebraucht man übrigens das Wort „Gesetz“ auch in einem weiteren Sinne, in welchem es alle Rechtsnormen, also auch die Verordnungen, umfaßt.